

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 257 - 259

Einige Bemerkungen zu Art. 8 des

Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Einige Bemerkungen zu Art. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861. — Die Uebertretung einer Prohibitivvorschrift begründet für sich allein schon eine culpa, welche für den Schaden haftbar macht. Kompensation der culpa. Zulässigkeit der Konjekuralprobe. Gemeines und bayerisches Recht. — Auch nach bayerischem Landrechte kann seit dem 1. Juli 1862 ein Reugeld nicht gefordert werden, welches in einem Vertrage über die Veräußerung von Immobilien versprochen wurde, wenn über diesen Vertrag eine notarielle Urkunde nicht errichtet ist.

Einige Bemerkungen zu Art. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861.

1.

Art. 8 des Ger.=Verf.=Ges. v. 10. Nov. 1861 enthält nur im Eingange und unter Ziff. 1 Abweichungen von Art. 3 des Ger.=Verf.=Ges. v. 1. Juli 1856. Die Verschiedenheit des Einganges beider Artikel bedarf keiner besonderen Erläuterung. Sie erklärt sich aus der vollständigen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auch in der ersten Instanz und aus der Bildung besonderer Stadtgerichte, an welche die streitige Rechtspflege so weit überging, als sie früher von den Bezirksgerichten durch Einzelrichter ausgeübt wurde. Auch die Verschiedenheit der Ziff. 1 insbes. in Abs. 1 des Art. 8 des GVG. v. 1861 erläutert sich durch den Hinblick auf das Strafgesetzbuch v. 1861 Art. 261 ff. und das Einführungsgesetz zum StGB. u. PStGB. Art. 64 u. 65.

Nur das haben wir hier hervorzuheben, daß zur Kompetenz der Stadt- und Landgerichte die jetzt noch zulässigen ästimatorischen Injurienklagen ohne Rücksicht auf den Betrag, die Größe der Aesti-

mationssumme gehören und ebendahin die Klagen auf Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung. Man hat nämlich in der letzten Zeit der Herrschaft des GVG. v. 1856 den Satz aufgestellt, im Gebiete des bayerischen Landrechtes bestimme sich die Zuständigkeit bezüglich der ästimatorischen Injurienklage nach Art. 3 Ziff. 15 d. GVG. v. 1856, weil das bayer. RM. dieselbe nicht als Pönalklage, sondern als reipersekutorische betrachte (Ann. z. B. RM. Th. IV Kap. XVII §. 5 Nr. 1 lit. a). Die Klagen auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung müßten hienach im Gebiete des bayer. RM. immer vor den Bezirksgerichten angestellt werden, da auch die rekantatorische Injurienklage von den Ann. a. a. O. als persecutoria bezeichnet und der poenalis entgegengesetzt wird, und ihr Gegenstand keinen Geldwerth hat.

Allein offenbar ist die ganze Ansicht unrichtig. Schon der Art. 3 Ziff. 1 des GVG. v. 1856 verwies „die Klagen wegen Ehrenverletzungen“ ohne Unterscheidung zwischen der pönalen oder reipersekutorischen Natur derselben vor den Einzelrichter. Dabei sollten die Kompetenzverhältnisse im ganzen dießseitigen Bayern gleich normirt werden, und es wäre offenbar gegen den Willen des Gesetzgebers, die ästimatorischen Injurienklagen in Altbayern vor Kollegialgerichte zu ziehen, während sie in den übrigen Kreisen vor den Einzelrichter gehören. Der Art. 8 Ziff. 1 des neuesten GVG. hebt dies noch deutlicher hervor, indem der Abs. 2 desselben die Bemessung der Zuständigkeit nach Ziff. 15 nur bei jenen Klagen gestattet, welche auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachteiles oder auf Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind. Durch diese Bestimmung ist die Subsumtion der ästimatorischen Klagen unter Ziff. 15 ganz entschieden ausgeschlossen.

2.

Der eben erwähnte Abs. 2 des Art. 8 Ziff. 1 entscheidet denn auch die Bd. XXV S. 422 Nr. IV besprochene Kontroverse. Die Zuständigkeit bezüglich einer Schmerzensgeldforderung soll sich nach Ziff. 15 richten. Jetzt wird daher allerdings als richtig anerkannt werden müssen, was Edel in seinem Komm. ü. d. BGB. v. 10. Nov. 1861 S. 30 (der II. Ausg.) lehrt.

3.

Bd. XXVI S. 453 *) ff. hat unser Herr Mitarbeiter φ zu Art. 3 Ziff. 9 des BGB. v. 1856 (Art. 8 Ziff. 9 des BGB. v. 1861) den Satz vertheidigt: wenn vor dem Kollegialgerichte auf ein Hypothekenskapital und dessen Zinsen aus den letzten zwei Jahren eine Klage anhängig sei, könne doch noch vor dem Einzelrichter auf diese Zinsen nach §. 52 des Hyp.=Ges. geklagt werden.

Diesen Satz bestreitet Edel a. a. O. S. 35 f. Er beruft sich für seine Meinung auf die Grundsätze über Litispendenz und deren Folgen. Allein diese Grundsätze waren weder Herrn φ noch dem Herausgeber unbekannt. Sie sind von Jenem (S. 454) ausdrücklich angeführt, dann aber ist auch dargethan, daß und warum wegen der Eigenthümlichkeit des §. 52 des Hyp.=Ges. bei diesem eine Ausnahme von der Regel, daß die Litispendenz eine anderweitige Geltendmachung des bereits im Streite befangenen Rechtes ausschließe, zuzulassen sei.

Wir beharren um so lieber auf dieser Meinung, welche auch Lehner und Seuffert (vgl. Bd. XXVI S. 456, 457) zu theilen scheinen, als das Ausfunftsmittel, welches Edel selbst für nothwendig erachtet, uns nicht gefallen will. Denn wenn das

*) A. a. O. Note 3 Z. 10 v. u. lies: „Vorthteile“ statt: „Vorurtheile“.